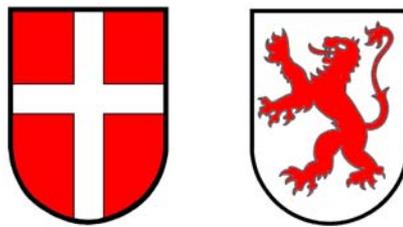


---

# EINWOHNERGEMEINDE THUNSTETTEN



## Reglement

**über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung  
im Gebiet der Gemeinde Thunstetten und über den Vertrag mit der  
onyx Energie Netze**

---

Die Einwohnergemeinde Thunstetten erlässt folgendes

## **Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Thunstetten und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze**

### **Artikel 1**

Die Gemeinde Thunstetten erteilt der onyx das ausschliessliche Recht zum Betrieb eines Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet. Die onyx übernimmt die der Gemeinde obliegende Pflicht zur Erschliessung des Baulandes mit Elektrizität im Sinne von Art. 108 f. des Baugesetzes und Art. 8 des Energiegesetzes des Kantons Bern.

### **Artikel 2**

Die Einräumung des Exklusivitätsrechts zum Betrieb des Elektrizitätsnetzes sowie die Übertragung der Erschliessungspflicht betreffend Anlagen der Elektrizitätsversorgung richtet sich nach dem Konzessionsvertrag (Anhang).

### **Artikel 3**

Die Bestimmungen des Vertrags betreffend Pflicht zur Erschliessung (Ziff. 2 des Konzessionsvertrags), Kosten der Netzanschlüsse (Hausinstallationen, Ziff. 3.2 und 3.3 des Konzessionsvertrages), Befugnis zur Gebührenerhebung für die Erschliessung und den Anschluss (Ziff. 5 des Konzessionsvertrages) sowie der Durchleitungs- und Eigentumsrechte (Ziff. 6 des Konzessionsvertrages) gelten auch für Dritte beziehungsweise die Bürgerschaft. onyx ist befugt, die Gebühren im Einzelnen festzulegen und zu erheben.

### **Artikel 4**

Der Konzessionsvertrag mit der onyx wird genehmigt.

Diese Bestimmungen erlangen mit der Zustimmung der Gemeinde zum Vertrag Gültigkeit und sind für das Verhältnis der Betroffenen zu der onyx verbindlich.

### **Artikel 5**

onyx kann gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages Dritte mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben betrauen oder die Konzession ohne weitere Zustimmung auf Dritte übertragen.

### **Artikel 6**

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten per 1.1.2006 in Kraft. Das Reglement der Gemeinde Thunstetten über die Abgabe elektrischer Energie vom 17.5.1951 wird aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 07.12.2005.

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Gemeindegeschreiber

C. Röthlisberger

D. Ott

### **Anhang**

Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Thunstetten und der onyx Energie Netze betreffend Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Thunstetten.

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Thunstetten und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung (vom 3.11.2005 bis zum 3.12.2005) zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert unter dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

Gemeindebeschwerden: Keine

4922 Bützberg, 12. Januar 2006

Gemeindeschreiberei Thunstetten  
Der Gemeindeschreiber

Daniel Ott